Amt Lubmin
Der Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung

zur Neuwahl
des ehrenamtlichen Bürgermeisters/ der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

in der Gemeinde Neu Boltenhagen
am

Datum
16. April 2023

– Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen –

Gemäß § 14 LKWG M-V (Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern, Landes- und Kommunalwahlgesetz) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2022 (GVOBl. M-V S. 586), fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber auf zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Neu Boltenhagen auf.

Auf die Bestimmungen des LKWG M-V, insbesondere der §§ 15 bis 19, sowie der LKWO M-V (Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern, Landes- und Kommunalwahlordnung), insbesondere der §§ 24 bis 26, weise ich hin.

1. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen können eingereicht werden von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (**Partei**), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (**Wählergruppe**), und von einzelnen Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (**Einzelbewerbung**). Die Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d.h. bis spätestens zum

31.01.2023, 16.00 Uhr,

schriftlich beim Gemeindewahlleiter (Amt Lubmin, Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin) einzureichen.

Wahlvorschläge, die verspätet eingegangen sind, hat der Wahlausschuss gemäß § 20 Abs. 3 LKWG M-V zurückzuweisen!

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Neu Boltenhagen.
Die Wahlvorschläge sind für dieses Wahlgebiet aufzustellen.